

Allergnädigst privilegiertes
Leipziger Tageblatt.

N^o 125.

Freitag, den 4. Mai.

1832.

Bekanntmachung.

Der Rath dieser Stadt macht über die Einrichtungen und Vorschriften, welche in Beziehung auf die Ordnung der Verkaufsbuden und Stände, so wie die Standgelder und deren Erhebung auf hiesiger Messe bestehen und künftig eintreten, hierdurch Folgendes zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt.

I.

Die gedachten Angelegenheiten stehen unter der besondern Aufsicht einer, demalen aus den Herren Stadträthen Rothe, Barth, Flammiger, Rochlig, Teubner, Ulbricht und Weithaas bestehenden Deputation des Raths, bei welcher auch alle darauf bezügliche Gesuche und Beschwerden, die selbige aufs Schleunigste erörtern und nach Befinden sofort erledigen wird, anzubringen sind.

II.

Zur Abhilfe gegründeter Beschwerden, so wie zur Herstellung und Erhaltung der unerlässlich nothwendigen Ordnung unter den Budenständen, sind folgende, größtentheils schon vorlängst bestandene, aber nicht immer pünktlich genug beobachtete, Vorschriften in Zukunft, bei Vermeidung ernstlichen obrigkeitlichen Einschreitens, genau zu befolgen:

- 1) Keine Verkaufsbude darf von jetzt an über 4 Ellen tief und über 5 $\frac{1}{2}$ Elle bis zur Spitze des Daches hoch erbaut werden.
- 2) In der Reichsstraße kann auch keine Bude aufgestellt werden, welche über 5 Ellen breit ist.
- 3) Die in den verschiedenen Straßen aufzustellenden Buden müssen, in sofern diese unter 1. und 2. angegebenen Maße bisher überschritten worden wären, jedenfalls darnach eingerichtet werden.
- 4) Auf dem Markte und auf andern größern Plätzen mögen zwar bereits vorhandene Buden von größerer Tiefe, als 4 Ellen, bis auf anderweite Anordnung noch zugelassen werden, es haben aber deren Inhaber von jeder Elle mehrerer Tiefe außer dem tarifmäßigen Betrage des Standgeldes annoch die Hälfte desselben darüber zu bezahlen.